

Allgemeine Liefer- und Montage-Bedingungen (ALB 7/70)

0. Allgemeines

0. 1 Die nachstehenden Bedingungen gelten in der jeweils neuesten Fassung für alle unsere Leistungen, d. h. sowohl für die Lieferung von Aufzugsanlagen oder Anlageteilen als auch für Montagearbeiten (Einbau, Umbau, Erweiterung, Abbau, Reparaturen einschließlich Wartung). Sie gelten auch dann, wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers bzw. die VOB und VOL gelten nur, wenn sie von uns für den einzelnen Auftrag ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
0. 2 Alle Angebote (Kostenvoranschläge) sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Diese ist für den Inhalt des Vertrages und den Umfang unserer Leistungspflicht maßgebend. Die mit dem Angebot oder der Auftragsbestätigung überreichten Unterlagen (Zeichnungen, Abbildungen etc.) sowie die Maß- und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Änderungen von Konstruktion, Ausstattung und Abmessungen bleiben im Interesse der technischen Weiterentwicklung vorbehalten.
0. 3 Mündliche Abreden, insbesondere mündliche Ergänzungen und Änderungen erteilter Aufträge, sind für uns nur verbindlich, wenn sie schriftlich von uns bestätigt worden sind. Dies gilt auch für Zusicherungen hinsichtlich der Beschaffenheit oder der Zeit unserer Leistungen.
0. 4 Sollten einzelne Bestimmungen des Auftrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
0. 5 Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Hamburg. Wir haben jedoch das Recht, auch ein sonstiges nach dem Gesetz örtlich zuständiges Gericht anzurufen. Für die Vertragsbeziehungen gilt deutsches Recht.

1. Preise

1. 1 Die Preise gelten für die in der Auftragsbestätigung beschriebene Leistung, und zwar, sofern nicht anders vereinbart, ab Werk ausschließlich Montage und Verpackung. Leistungen, die in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich genannt sind, sind gesondert zu vergüten.
1. 2 Montagearbeiten werden nach Aufwand abgerechnet, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Dabei dienen unsere Verrechnungssätze in der bei Ausführung der Arbeiten jeweils geltenden Fassung als Grundlage. Diese Verrechnungssätze werden auf Anforderung zugesandt. Hinzu kommen alle tariflichen Zuschläge und alle sonstigen Kosten, insbesondere Fahrgelder, Wegezeiten und tarifliche Auslösungen.
Der Auftraggeber ist verpflichtet, die geleisteten Monteurstunden auf den Montagestundenscheinen zu quittieren.
Wird aus einem von uns nicht zu vertretenden Grunde die Durchführung der Montagearbeiten verzögert, so werden die dadurch entstehenden Mehrkosten zusätzlich in Rechnung gestellt. Auf Ziffer 12. 4 Absatz 2 wird hingewiesen.
1. 3 Treten nach Absendung unseres Angebots Materialpreis- oder Lohnänderungen ein, so sind wir berechtigt, die Preise nachträglich entsprechend herabzusetzen oder zu erhöhen. Ist ein Festpreis vereinbart, so werden im Falle der Materialpreisänderung 20% und im Falle der Lohnänderung 70% des Festpreises im gleichen Verhältnis wie der Materialpreis bzw. der Lohn herabgesetzt oder erhöht. Für die Nachberechnung ist bei einer Lohnänderung der Stundenlohn für einen Facharbeiter über 21 Jahre (Ecklohn) maßgebend. Bei einer Materialpreisänderung wird der Stabstahlpreis zugrunde gelegt.
1. 4. In den vereinbarten Preisen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten, sie wird zu den bei Rechnungslegung gültigen Sätzen gesondert in Rechnung gestellt. Besondere von den Behörden erhobene Abgaben können nachberechnet werden. Erhöhen sich nach der Absendung unseres Angebotes unsere Kosten durch Erhöhung oder Neueinführung von Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben, sowie aufgrund gesetzlicher und tariflicher Bestimmungen, so sind wir zu einer entsprechenden Erhöhung der vereinbarten Preise berechtigt.
1. 5 Etwaige Beanstandungen unserer Rechnung oder einzelner Rechnungspositionen hat uns der Auftraggeber spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung schriftlich mitzuteilen. Erfolgt eine Beanstandung nicht innerhalb dieser Frist, so gilt die Rechnung als anerkannt.

2. Zahlungsbedingungen

2. 1 Ist für die Lieferung einer Anlage oder von Anlageteilen einschließlich Montage ein Festpreis vereinbart, so sind – soweit keine anderen Abreden getroffen wurden – zu zahlen:
Inland: 30% der Auftragssumme bei Bestellung,
60% der Auftragssumme bei Anzeige der Versandbereitschaft,
10% der Auftragssumme bei behördlicher Freigabe zum Betrieb, spätestens jedoch drei Monate nach Fälligkeit der 2. Rate.

Ausland: 50% der Auftragssumme bei Bestellung,
50% der Auftragssumme bei Anzeige der Versandbereitschaft.

Umfaßt der Festpreis nicht die Montage, so sind bei Lieferungen im Inland zu entrichten:

40% der Auftragssumme bei Bestellung,

60% der Auftragssumme bei Anzeige der Versandbereitschaft.

Versandbereitschaft liegt vor, wenn die Hauptteile der Lieferung aus dem Werk abrollen können. Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug bei Fälligkeit zu leisten.

2. 2 Verzögert sich die Ausführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber die Zahlungen so zu leisten, wie sie ohne die vom Auftraggeber zu vertretenden Umstände fällig gewesen wären.
2. 3 Bei Montagearbeiten, für die nicht zusammen mit der Lieferung einer Anlage oder von Anlageteilen ein Festpreis vereinbart wurde, ist sofort nach Empfang der Rechnung ohne jeden Abzug zu zahlen. Dasselbe gilt bei der Lieferung von Ersatzteilen. Bei Arbeiten, die nach Aufwand abzurechnen sind, erfolgt die Abrechnung nach unserer Wahl wöchentlich, monatlich oder nach Beendigung der Arbeiten. Ist für die Arbeiten ein Festpreis vereinbart, so können wir wöchentlich oder monatlich eine dem Fortschritt der Arbeiten entsprechende Abschlagzahlung verlangen.
2. 4 In Zahlung genommen werden die bei Fälligkeit üblichen Zahlungsmittel. Die Annahme von Wechseln bedarf besonderer Vereinbarung. Die Kosten der Diskontierung trägt der Auftraggeber. Der Zahlungsort für Wechsel und Schecks ist Hamburg. Bei allen Zahlungsmitteln gilt die Zahlung erst dann als geleistet, wenn wir über den Betrag verfügen können.
2. 5 Zahlt der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so haben wir – ohne daß es einer Mahnung bedarf – Anspruch auf Ersatz der Bankzinsen und sonstigen Kosten, die von uns für die während der Zeit der Zahlungsverzögerung in Anspruch genommenen Kredite aufgewandt worden sind. Statt dessen sind wir unter denselben Voraussetzungen nach unserer Wahl berechtigt, ohne den Nachweis eines Schadens Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank, mindestens jedoch in Höhe von 5% in Rechnung zu stellen.
Solange fällige Zahlungen nicht eingegangen sind, haben wir das Recht, die Lieferung zurückzuhalten bzw. unsere sonstigen Leistungen (z. B. Montagearbeiten) zu unterbrechen und die durch diese Maßnahmen entstehenden zusätzlichen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
2. 6 Ist eine Zahlung innerhalb einer Woche nach Fälligkeit nicht eingegangen, so werden unsere gesamten Forderungen – auch soweit sie sich auf andere Leistungen (Lieferungen) oder andere Teilleistungen (Teillieferungen) beziehen – sofort fällig. Ferner sind wir in diesem Fall berechtigt, die von uns gelieferten Teile auf Kosten des Auftraggebers auszubauen und abzutransportieren und/oder von dem Vertrage ganz oder teilweise zurückzutreten.
2. 7 Erhalten wir über die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers eine ungünstige Auskunft oder eine ungünstigere Auskunft als früher, so sind wir berechtigt, die weitere Durchführung des Auftrages davon abhängig zu machen, daß der Auftraggeber für die später fälligen Zahlungen ganz oder teilweise eine von uns zu bestimmende Sicherheit leistet. Erfolgt die Sicherheitsleistung nicht umgehend, so haben wir das Recht, auf Kosten des Auftraggebers die von uns gelieferten Teile auszubauen und abzutransportieren. Ziffer 2. 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Statt dessen sind wir in diesem Fall nach unserer Wahl berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
2. 8 Durch die in den vorstehenden Ziffern 2. 5 bis 2. 7 enthaltenen Bestimmungen werden sonstige uns nach dem Gesetz zustehende Rechte nicht ausgeschlossen.
2. 9 Die Zurückhaltung der Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Auftraggebers oder eine Aufrechnung mit solchen Gegenansprüchen ist unzulässig. Insbesondere sind gemäß Zif. 2.1 die fälligen Zahlungen auch dann zu leisten, wenn noch Nacharbeiten im Rahmen der Gewährleistung oder Restarbeiten erforderlich sind.

3. **Eigentumsvorbehalt, Sicherungshypothek**

3. 1 Bis zur Bezahlung aller unserer Forderungen bleiben alle von uns gelieferten Teile unser Eigentum. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferten Teile gegen Diebstahl und alle Beschädigungen zu versichern. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Auftraggeber zu einer Veräußerung, Vermietung oder anderweitigen Überlassung der gelieferten Teile nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt.
3. 2 Auf Verlangen muß der Auftraggeber gemäß § 648 BGB eine Sicherungshypothek eintragen lassen, die erst nach Zahlung des Gesamtbetrages zu löschen ist.

4. **Leistungszeit**

4. 1 Eine etwa vereinbarte Lieferfrist wird von dem Tage gerechnet, an dem über alle Einzelheiten des Auftrages und seiner Ausführung zwischen dem Auftraggeber und uns Übereinstimmung erzielt ist. Dazu gehört die schriftliche Anerkennung der von uns gefertigten Zeichnungen und der Ausstattungsbeschreibung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft angezeigt ist.
4. 2 Alle Angaben über eine Frist für Montagearbeiten sind nur annähernd maßgebend. Ist eine solche Frist ausnahmsweise als verbindlich anzusehen – was ausdrücklich vereinbart sein muß –, so gilt sie als eingehalten, wenn bis zum Ablauf der Frist die Arbeiten soweit fertiggestellt sind, daß die amtliche Abnahme oder die Abnahme durch den Auftraggeber erfolgen kann.

4. 3 Zur Einhaltung einer vereinbarten Frist sind wir nur verpflichtet:
- a) wenn nachweislich alle vom Auftraggeber zu erbringenden Vorleistungen rechtzeitig ordnungsgemäß durchgeführt, insbesondere die zur Aufstellung des Aufzuges notwendigen Bauarbeiten spätestens 2 Wochen vor Ablauf der Lieferfrist fertiggestellt sind.
 - b) wenn der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungen bei Fälligkeit leistet,
 - c) wenn die Einhaltung nicht infolge von Ereignissen, die außerhalb unseres Einflusses liegen, unmöglich oder erheblich erschwert wird – hierzu zählen u. a. Fälle höherer Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Mangel oder Beschaffungsschwierigkeiten hinsichtlich der Rohstoffe, Ausschußwerden von Arbeitsstücken, Versandverzögerungen, Betriebsstörungen, Arbeiterausstände und Aussperrung jeglicher Art, und zwar sowohl allgemeine als auch spezielle im eigenen Betrieb oder bei unseren Zulieferfirmen.

Die unter der vorstehenden Ziffer c) bezeichneten Ereignisse sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines Leistungsverzuges eintreten.

4. 4 Verzögert sich der Versand oder die Ankunft der von uns zu liefernden Teile bzw. die Ausführung von Montagearbeiten aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben oder auf Wunsch des Auftraggebers, so tritt eine angemessene Verlängerung der etwa verbindlich vereinbarten Frist ein. Die durch die Verzögerung entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber. Das gilt insbesondere, wenn wegen Bauverzögerung die Montagearbeiten unterbrochen werden müssen. Auf Ziffer 12. 4 Abs. 2 wird hingewiesen.

Nach einem Monat seit Anzeige der Versandbereitschaft werden dem Auftraggeber die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung im Werk mindestens $\frac{1}{2}\%$ des Rechnungsbetrages pro Monat berechnet. Hat der Auftraggeber die Verzögerung zu vertreten, so sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist berechtigt, über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

4. 5 Wenn eine Verzögerung unserer Leistungen nachweislich auf unser Verschulden zurückzuführen ist, kann der Auftraggeber nach Mahnung und ergebnislosem Ablauf einer vom Auftraggeber per Einschreiben zu setzenden angemessenen Nachfrist eine Verzugsentschädigung in Höhe des nachgewiesenen Schadens, höchstens jedoch für jede vollendete Woche der Verspätung $\frac{1}{2}\%$ und im ganzen höchstens 5% vom Werte desjenigen Teils der Anlage beanspruchen, der wegen Verspätung nicht betriebsfähig war. Bei einer Verzögerung von Montagearbeiten – ausgenommen ist die Neumontage einer von uns gelieferten Anlage – beträgt die Entschädigung höchstens 1% vom Werte des vorbezeichneten Teils. Darüber hinaus stehen dem Auftraggeber wegen nicht rechtzeitiger Leistung Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung nicht zu und zwar auch nicht nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist. Die Ausübung des Rücktrittsrechtes sowie Ansprüche auf Ersatz mittelbarer, über das Erfüllungsinteresse hinausgehender Schäden, insbesondere von Personen- und Sachschäden, sind ausgeschlossen.
4. 6 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn statt einer Frist ein Termin für unsere Leistungen vereinbart bzw. angegeben ist.
4. 7 Alle Arbeiten werden während der normalen, betriebsüblichen Arbeitszeit ausgeführt. Soll die Ausführung der Arbeiten außerhalb dieser Zeit erfolgen, so hat dies der Auftraggeber dem Auftragnehmer rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. In diesem Fall werden die Mehrarbeitszuschläge nach unserer Preisliste für Arbeiten nach Aufwand in der zum Zeitpunkt der Ausführung der Arbeiten geltenden Fassung berechnet.

5. **Versendung und Übernahme des Liefergegenstandes**

5. 1 Sind keine abweichenden Vereinbarungen getroffen, so erfolgt die Versendung der von uns zu liefernden Teile auf Kosten des Auftraggebers nach bestem Ermessen, aber ohne Verbindlichkeit für billigste Verfrachtung.
5. 2 Eine Versicherung erfolgt nur auf ausdrückliches schriftliches Verlangen des Auftraggebers, und zwar auf dessen Kosten.
5. 3 Die Verpackung gilt als in Auftrag gegeben. Es werden 2% der Kaufsumme für Transport im Werk, Packerlöhne, Transport zur Bahn, Verladung, Rückfrachten und Abnutzung des Verpackungsmaterials berechnet. Dieser Verpackungsbeitrag wird dem Abschlußbetrag zugeschlagen. Die Verpackung bleibt unser Eigentum und ist unverzüglich frachtfrei an unsere Adresse nach Hamburg-Hauptbahnhof zurückzusenden.
5. 4 Das Abladen der gelieferten Teile ist in der Regel Sache des Auftraggebers. Ist beim Eintreffen der Sendung Personal von uns zugegen, so hat der Auftraggeber für das Abladen und den Transport zum Aufbewahrungsort die erforderlichen Hilfskräfte zu stellen.
5. 5 Bis zum Eintreffen des Monteurs sind die gelieferten Teile und Werkzeuge in trockenen Räumen aufzubewahren und gegen Diebstahl zu sichern. Eventuelle Kosten der Lagerung der gelieferten Teile gehen zu Lasten des Auftraggebers.
5. 6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die angelieferten Teile sowie die Werkzeuge der Monteure vom Zeitpunkt der Anlieferung an gegen Diebstahl und Beschädigungen aller Art zu versichern.
5. 7 Angelieferte Teile sind auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen. Zeigen sich bei frachtfreier Lieferung Transportschäden, so hat der Auftraggeber unter schriftlichem Vorbehalt gegenüber dem Auslieferer die Teile entgegenzunehmen.
5. 8 Teillieferungen sind zulässig.

6. **Gefahrübergang**

6. 1 Die Gefahr geht hinsichtlich jedes Lieferteils spätestens in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem das Lieferteil das Werk verläßt. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn von uns noch andere Leistungen (z. B. Anfuhr, Aufstellung) oder die Versandkosten übernommen worden sind.
6. 2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Auf Wunsch des Auftraggebers wird die Sendung auf seine Kosten gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.
6. 3 Die Gefahr der Montage trägt der Auftraggeber.

7. **Abnahme**

7. 1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, unsere Leistungen nach Lieferung bzw. Beendigung der Arbeiten innerhalb von zwei Tagen nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung abzunehmen und die Abnahme schriftlich zu bestätigen. Mängel, welche den Betrieb der Anlage nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, berechtigen den Auftraggeber nicht, die Abnahme zu verweigern.
7. 2 Erfolgt entweder die Abnahme oder ihre schriftliche Bestätigung nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der in Ziffer 7. 1 bezeichneten Aufforderung und teilt der Auftraggeber auch nicht innerhalb dieser Frist Mängel mit, die ihn zu einer Verweigerung der Abnahme berechtigen, so gilt unsere Leistung als abgenommen.
7. 3 Als Abnahme gilt ferner die Inbetriebnahme der Anlage sowie die Freigabe zum Betrieb durch den amtlichen bzw. amtlich anerkannten Sachverständigen.
7. 4 Ist die Anlage durch einen amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen abzunehmen, so muß der Auftraggeber dafür sorgen, daß die Abnahme unmittelbar im Anschluß an die Montage der Anlage erfolgen kann. Die Bereitstellung eines Monteurs zu einem späteren Abnahmetermin wird nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt. Der Abnahmetermin wird vom Auftragnehmer festgesetzt.
7. 5 Die Kosten und Gebühren der amtlichen Abnahme (Ziffer 7. 4) trägt der Auftraggeber.
7. 6 Eine vorläufige Inbetriebnahme der Anlage bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

8. **Gewährleistung**

8. 1 Für die von uns gelieferten Teile sowie für die von uns ausgeführten Arbeiten übernehmen wir die Gewähr auf die Dauer von 6 Monaten, bei Tag- und Nachtbetrieb auf die Dauer von 3 Monaten (Gewährleistungsfrist). Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme (Ziffer 7.), für die gelieferten Teile jedoch spätestens 8 Wochen nach ihrer Auslieferung. Die Gewährleistungsfrist wird um die Dauer der durch etwaige Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
8. 2 Die Gewährleistung erfolgt ausschließlich in der Weise, daß die Teile, die nachweislich innerhalb der Gewährleistungsfrist infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes – insbesondere infolge fehlerhafter Konstruktion, ungeeigneten Materials – oder infolge fehlerhafter Montage unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden, von uns nach unserer Wahl ausgebessert oder – soweit sie von uns geliefert wurden – neu geliefert werden. Die Ausbesserung erstreckt sich nur auf die unmittelbar unserer Leistung anhaftenden Mängel, nicht aber auf deren Folgen. Für Demontagearbeiten leisten wir Gewähr lediglich in der Weise, daß eine etwa unvollständige Demontage zu Ende geführt wird.
8. 3 Keine Gewähr übernehmen wir für mangelhafte Teile, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden oder für Mängel wiederverwandter Altteile, und zwar auch dann nicht, wenn diese Teile von uns geprüft oder aufgearbeitet worden sind. Sind Teile mangelhaft, die wir von anderen Lieferanten beziehen, so sind wir lediglich verpflichtet, unsere Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferanten an den Auftraggeber abzutreten. Für Mängel des elektrischen Teils der Anlagen haften wir – soweit nicht schon die vorstehende Einschränkung für Drittlieferungen eingreift – nur gemäß den Allgemeinen Lieferungsbedingungen des Zentralverbandes der deutschen elektrotechnischen Industrie. Auf die Beschaffenheit der Seile erstreckt sich die Gewährleistung nicht.
8. 4 Voraussetzung der Gewährleistung ist, daß die beanstandeten Mängel oder Schäden nicht entstanden sind durch unsachgemäße Bedienung, zweckfremde Verwendung, Beanspruchung über die angegebene Leistung hinaus, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber und Dritte, natürliche Abnutzung, mangelhafte Bauarbeit, ungeeigneten Baugrund, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden unsererseits zurückzuführen sind. Voraussetzung der Gewährleistung ist außerdem, daß der Maschinenraum und der Aufzugsschacht trocken, staubfrei, stets abgesperrt, gut belüftet und gut temperiert sind. Der Spannungsabfall in den elektrischen Zuleitungen darf nicht über die in den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) festgelegten Toleranzen hinausgehen.

8. 5 Mit der Abgabe eines Angebotes auf der Grundlage von Leistungsverzeichnissen, die wir nicht selbst erarbeitet haben, übernehmen wir nur Gewähr für richtige Lieferung entsprechend den gemachten Angaben.
8. 6 Die Gewährleistungspflicht besteht nur, wenn die Wartung der Aufzugsanlage – aufgrund eines gesonderten Wartungsvertrages – von Anfang an ausschließlich uns überlassen worden ist. Hat der Auftraggeber selbst Arbeiten an der Anlage ausgeführt oder durch Dritte ausführen lassen, entfällt unsere Haftung.
8. 7 Der Auftraggeber muß uns etwaige Unregelmäßigkeiten und jeden von ihm festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich anzeigen. Andernfalls entfällt unsere Haftung. Für Mängel, die uns bei der Abnahme bzw. bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Abnahme als erfolgt gilt, nicht angezeigt werden, haften wir nur, wenn sie nachweislich bis dahin nicht erkennbar waren.
8. 8 Alle Ansprüche wegen eines Mangels verjähren innerhalb von 6 Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Anzeige an.
8. 9 Die zur Beseitigung eines Mangels erforderlichen Arbeiten werden während der normalen betriebsüblichen Arbeitszeit und ausschließlich an dem (geographischen) Ort der von uns vorgenommenen Montage ausgeführt. Erfolgt die Durchführung der Arbeiten auf Wunsch des Auftraggebers außerhalb der normalen Arbeitszeit, so werden die Überstundenzuschläge zu den betrieblichen Verrechnungssätzen in Rechnung gestellt. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungsarbeiten und Ersatzlieferungen hat uns der Auftraggeber die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls entfällt die Gewährleistung.
- 8.10 Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit die Beanstandung sich als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner die Kosten des erforderlichenfalls zu entsendenden Monteurs. Im übrigen trägt der Auftraggeber die Kosten.
- 8.11 Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- 8.12 Solange der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, können wir die Beseitigung von Mängeln verweigern.
- 8.13 Soweit die Ausbesserung oder Neulieferung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, sind wir berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten. Das gilt insbesondere, wenn der Aufwand für die Ausbesserung oder Neulieferung 5% des Auftragswertes übersteigen würde.
- 8.14 Andere als die in den vorstehenden Bestimmungen bezeichneten Ansprüche stehen dem Auftraggeber wegen eines Mangels nicht zu. Ausgeschlossen sind insbesondere Ansprüche auf Wandlung oder Minderung sowie auf Erstattung von Kosten für eine Mängelbeseitigung durch Dritte und auf Ersatz des entgangenen Gewinns, ferner Ansprüche auf Schadenersatz wegen Beschädigung von Sachen, die nicht Liefergegenstand sind und wegen Verletzung von Personen. Der Ausschluß gilt auch für Ansprüche auf Ersatz sonstiger unmittelbar oder mittelbar mit dem Mangel zusammenhängender Schäden, und zwar auch dann, wenn sie auf die Verletzung einer Nebenpflicht oder auf die Vorschriften über unerlaubte Handlungen gestützt werden.
- 8.15 Geraten wir nachweislich infolge unseres Verschuldens mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug, und wird eine uns gesetzte angemessene Nachfrist infolge unseres Verschuldens nicht eingehalten, so gilt Ziffer 4. 5 dieser Bedingungen entsprechend. Ist die Beseitigung von Mängeln unmöglich, so kann der Auftraggeber Minderung verlangen. Ein Recht auf Rücktritt sowie ein Anspruch auf Schadensersatz oder sonstige weitergehende Ansprüche sind auch in diesem Fall ausgeschlossen.
- 8.16 Als Mangel im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften.
Wird für den Kraftbedarf oder die Leistung eine Zusicherung gegeben, so gilt diese noch als erfüllt, wenn der Kraftbedarf um nicht mehr als 10% überschritten und die Leistung nicht mehr als 10% unterschritten wird.
- 8.17 Für die aufgrund der vorstehenden Bestimmungen gelieferten Ersatzteile und die Ausbesserung gelten die vorstehenden Gewährleistungsbedingungen entsprechend. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch 3 Monate und beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem die Ausbesserungsarbeiten von uns beendet worden sind.

9. Haftung für Nebenpflichtverletzungen

9. 1 Bei einer Verletzung von Nebenpflichten kann, soweit nicht an anderer Stelle unsere Haftung ausgeschlossen ist, der Auftraggeber nur Ersatz des unmittelbaren Schadens und insbesondere nicht Ersatz des entgangenen Gewinns oder von Folgeschäden verlangen. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann aufgrund einer Nebenpflichtverletzung nicht geltend gemacht werden. In jedem Falle haften wir nur bis zu der von unserer Haftpflichtversicherung gedeckten Summe. Wir sind lediglich verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung im normalen Umfang abzuschließen.
9. 2 Für eine Verletzung der Nebenpflichten, die auf Fahrlässigkeit jeder Art von seiten unserer Arbeitnehmer beruht, haften wir nicht.